

Belgien

Vorzulegende Unterlagen

Bei Scheidungsurteilen bis zum 30.09.1994:

Scheidungsurteil und der Nachweis über die Registrierung der Scheidung im Zivilregister.

Bei Scheidungsurteilen ab dem 01.10.1994:

Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk. Die Rechtskraft kann auch durch den Registrierungsnachweis erbracht werden.

Urteile, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, sie kann im Einzelfall aber gefordert werden.